



SINGAPUR¹

Stand: 1. Januar 2024

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	singapurische Steuer Bezeichnung	Satz %	Entlastung durch Abkommen um %	auf %	Verfahren	Bemerkungen unter Ziff.
Dividenden an:						II 1
– Gesellschaft mit Beteiligung ab 10 %	-	-	-	5		
– Schweizerische Nationalbank AG	-	-	-	0		
– übrige	-	-	-	15		
Zinsen:						
– von Bank an Bank	withholding tax	15	15	0	Entlastung	
– an Schweizerische Nationalbank AG	withholding tax	15	15	0	Entlastung	
– übrige	withholding tax	15	10	5	Entlastung	
Lizenzgebühren	withholding tax	10	5	5	Entlastung	
Dienstleistungsvergütungen	withholding tax	17	17	0	Entlastung	
Pensionen und Renten	-		-	0	-	

II. Besonderheiten

Singapur erhebt auf Dividenden keine Quellensteuer. Die von der Gesellschaft entrichtete Gewinnsteuer von 17 % stellt eine endgültige Steuer dar und wird ab 1.1.2008 nicht mehr auf den Aktionär überwälzt. Dividenden, die von in Singapur ansässigen Gesellschaften gezahlt werden, unterliegen somit keiner singapurischen Steuer. Keine pauschale Steueranrechnung für diese Dividenden. Gewisse Ausschüttungen von REIT können allerdings einer Quellensteuer unterliegen.

III. Verfahren

Die Quellensteuer von Singapur auf Zinsen, Lizenzgebühren und Dienstleistungsvergütungen wird an der Quelle entlastet. Dazu muss die empfangende Person dieser Einkünfte eine durch die kantonale

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rück erstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

Steuerverwaltung ausgestellte Ansässigkeitsbescheinigung der zur Erhebung der Quellensteuer beauftragten Person zukommen lassen.

IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>